

● Elektronische Patientenakte: Bundesweiter Starttermin am 15. Februar unsicher

Eigentlich soll die elektronische Patientenakte (ePA) in den Praxen bundesweit ab Mitte Februar 2025 zum Einsatz kommen – einen Monat nach dem Start in den Testregionen. Doch in einem Brief der BMG-Abteilungsleiterin Dr. Susanne Ozegowski an den PVS-Hersteller-Verband bvitg vom 18. November 2024 ist von einem „zeitlichen Verzug in der Entwicklungs-Roadmap“ die Rede.

Die Testung der ePA durch die Praxen der Modellregionen soll wie geplant ab Mitte Januar 2025 beginnen. Doch zum weiteren Zeitplan heißt es in dem Brief: „Der bundesweite Rollout, zusammen mit der Nutzungsverpflichtung der Leistungserbringer, schließt sich erst dann an, wenn die Erfahrungen in den Modellregionen positiv sind.“ Der ursprünglich angepeilte Rollout-Termin am 15. Februar wird nicht erwähnt.

Die Softwarehersteller sind nun nicht mehr verpflichtet, das ePA-Modul zum 15. Januar 2025 bereits allen Praxen bereitzustellen. Dies soll erst zu dem Zeitpunkt der erfolgreichen Erprobung in den Modellregionen erfolgen. Der bundesweite Starttermin verschiebt sich also möglicherweise nach hinten.

● Große Diskussionsveranstaltung der KV Hamburg zur Einführung der „ePA für alle“ am 13. Dezember 2024 – jetzt anmelden!

Anfang des kommenden Jahres startet die „ePA für alle“ – zuerst in ausgewählten Praxen in den Testregionen (u. a. Hamburg), später dann flächendeckend.

Vieles ist im Vorfeld der verpflichtenden Einführung der elektronischen Patientenakte (ePA) allerdings noch offen. Hält die ePA, was die Politik verspricht? Worin bestehen Nutzen und Risiken? Was kann die ePA zu Beginn, und wie entwickelt sie sich weiter? Welchen organisatorischen Aufwand bringt die Nutzung der ePA in der Praxis mit sich?

Diese und viele andere Fragen diskutieren auf unserer großen Auftaktveranstaltung

**Dr. Florian Fuhrmann von der Gematik,
Maren Puttfarcken von der Techniker Krankenkasse,
Caroline Roos von der KV Hamburg,
Dr. Sibylle Steiner von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung
sowie Anwenderinnen und Anwender.**

Hierzu laden wir Sie herzlich ein:

13. Dezember 2024, 14–17 Uhr (Einlass und Get-together ab 13 Uhr), Julius-Adam-Saal, KV Hamburg

Nutzen Sie die Möglichkeit, sich selbst auch aktiv mit einzubringen und Antworten auf Ihre Fragen zu erhalten! Wir freuen uns auf Ihre Teilnahme.

Weitere Informationen und Anmeldung unter [kvhh.de](https://www.kvhh.de) -> [Praxis](#) -> [Veranstaltungen](#)

● **Klarstellung zum Bezugsweg von Nirsevimab (Beyfortus) im Rahmen der RSV-Primärprophylaxe (passive Immunisierung) ab dem 28. Oktober 2024**

In Anlehnung an das KVH-Telegramm Nr. 15 vom 24. Oktober 2024 stellen wir klar: Seit Montag, dem 28. Oktober 2024, wird Nirsevimab zur Anwendung im Rahmen der RSV-Primärprophylaxe ausschließlich über den Sprechstundenbedarf (Anforderung über RPD) angefordert. Einzelverordnungen auf den Namen des Patienten zulasten einer patientenindividuellen gesetzlichen Krankenkasse sind nicht mehr möglich.

Fälschlicherweise wurde angenommen, dass der Bezug von Einzelpackungen über den Sprechstundenbedarf grundsätzlich ausgeschlossen sei. Aktuell wird Nirsevimab in Deutschland jedoch nahezu ausschließlich als Einzelpackung vertrieben. Es existiert lediglich ein Import mit fünf Fertigspritzen (100 mg), der aufgrund der erwarteten hohen Nachfrage mit einer befristeten Ausnahmegenehmigung des BMG in Deutschland verkehrs- und als SSB verordnungsfähig ist. Um die Versorgung sicherzustellen, können daher je nach Verfügbarkeit alle Packungsgrößen von Beyfortus als Sprechstundenbedarf angefordert werden.

Bitte beachten Sie, dass die RSV-Impfung mit Arexvy oder Abrysvo für Personen ab 75 Jahren (ab 60 Jahren mit Indikation) zwar Pflichtleistung der gesetzlichen Krankenkassen ist, die Impfung aber noch nicht im Sachleistungsprinzip stattfinden kann. Fordern Sie deshalb bitte diese Impfstoffe nicht als Impfstoffbedarf über die RPD an. Solange noch kein ärztliches Honorar vereinbart ist, muss der Impfstoff auf einem Privatrezept verordnet werden und für die Impfleistung muss eine Privatrechnung nach GOÄ ausgestellt werden.

● **Änderungen im Rahmen der RSV Prophylaxe – Berechnungsausschluss der Beratungs- und Prophylaxeleistung rückwirkend zum 01.10.2024 angepasst**

Der Bewertungsausschuss hat seine Regelungen zur Vergütung der Prophylaxe gegen Respiratorische Synzytial Viren (RSV) rückwirkend zum 01.10.2024 konkretisiert – und im EBM entsprechend einen Berechnungsausschluss der GOPen für die Durchführung der RSV-Prophylaxe und die Beratungsleistung mit aufgenommen.

Die angepasste Regelung umfasst die durchgeführte RSV-Prophylaxe (GOP 01941) bei Säuglingen, bei denen eine Beratung der Eltern bereits erfolgt ist (bspw. im Vorquartal) und berechnet wurde (GOP 01943).

Die bisherige Regelung zur RSV-Prophylaxe und Beratung zur RSV Prophylaxe wird wie folgt ergänzt:

- Die Beratung zur RSV-Prophylaxe (GOP 01943) ist bei einem Versicherten am gleichen Behandlungstag nicht neben der RSV-Prophylaxe (GOP 01941) und zeitlich nicht nach einer bereits durchgeführten RSV-Prophylaxe berechnungsfähig.
- Für den Fall, dass auf eine bereits abgerechnete Beratung noch eine, zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführte, Injektion von Nirsevimab folgt, wird durch die KV ein Abschlag von 32 Punkten auf die GOP 01941 (entsprechend der Bewertungshöhe der GOP 01943) vorgenommen und die Prüfzeit um 2 Minuten reduziert. Hierfür wird die bundeseinheitliche kodierte Zusatzziffer 01941A eingeführt.
- Das Suffix „A“ brauchen Sie in der Praxis jedoch nicht selber anschreiben, es wird von der KV Hamburg zugesetzt.

Leistung und Bewertung im Überblick

GOP	Leistungsinhalt	Bewertung*
01941	RSV Prophylaxe	75 Pkt. / 8,95 €
01941A	RSV Prophylaxe mit entsprechendem Abschlag	43 Pkt. / 5,13 €
01943	Aufklärung und Beratung zur RSV-Prophylaxe	32 Pkt. / 3,82 €

*bundeseinheitlicher OPW von 0,119339 €

Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 752.Sitzung

● TSS-Reminder: Nicht vergessen, die TSS-Termine für 2025 einzustellen

Bitte denken Sie daran, wenn nicht bereits geschehen, Ihre TSS-Termine für das kommende Jahr einzustellen. Eine Anleitung zum Einstellen von Terminen und weitere Informationen finden Sie auf unserer [Homepage](#) ([Praxis → Terminservicestelle](#)).

Für Fragen zu allen KV-Themen – auch zu den in diesem Telegramm genannten:
 Mitgliederservice der KV Hamburg: Telefon 22 802-802, Fax 22802-885
mitgliederservice@kvhh.de

Melden Sie sich jetzt für das mobilfähige eTelegramm an!

